

# DAIMLER TRUCK

## NP.30.10.109 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Messe- und Setbau

### 1 Vertragsabschluss mit einer Arbeitsgemeinschaft

- 1.1 Wird der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen, ist dem AG zusammen mit der Bestellungsannahme eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung vorzulegen, wonach
  - a. der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt,
  - b. der bevollmächtigte Vertreter mit befreiender Wirkung für jedes Mitglied der Gemeinschaft Zahlungen annimmt,
  - c. alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

### 2 Ausführung

- 2.1 Die Kosten des Einsatzes oder des Verbrauches sind in den Werten der in den jeweiligen Ergänzungswerkverträgen festgelegten Verrechnungssätze oder sonstigen Vergütungs-Vereinbarungen abgegolten.
- 2.2 Der AG nimmt die Gegenstände des AN nicht in Verwahrung. Die Kosten des Einsatzes oder des Verbrauches sind in den Werten, der in den jeweiligen Sonderverträgen festgelegten Verrechnungssätze oder sonstigen Vergütungsvereinbarungen, abgegolten. Pflege, Wartung, Reparatur und Neubeschaffung obliegen dem AN und müssen der UVV (Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen. Für Beschädigung oder Abhandkommen der Gegenstände haftet der AG deshalb nicht. Stellt der AG eigene Gegenstände zur Verfügung, geht die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes mit Übergabe auf den AN über.
- 2.3 Die eingesetzten Reinigungsmittel dürfen das zu reinigende Gut bei optimalem Reinigungseffekt nicht beschädigen oder angreifen. Die zu verwendenden Reinigungsmittel müssen allen im Zeitpunkt des Einsatzes gültigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der AG ist berechtigt, den Einsatz einzelner Reinigungsmittel abzulehnen, wenn die Gefahr von Schäden nicht ausgeschlossen werden kann.

### 3 Kündigung bei Unterbrechung

- 3.1 Verlangt der Auftraggeber die Unterbrechung sämtlicher zum Zeitpunkt des Verlangens zu erbringenden Leistungen oder wird die vertragliche Leistung des Auftragnehmers in ihrem Gesamtumfang aus sonstigen Gründen unterbrochen, so kann der Auftragnehmer den Vertrag schriftlich kündigen, wenn die Unterbrechung länger als 12 Monate gedauert hat.

### 4 Gefährliche Stoffe, Abfälle

- 4.1 Stoffe, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in das Wasser oder den Boden geraten können (z. B. Reinigungs- und Abbeizmittel):
  - Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) dürfen nicht enthalten sein;

- sonstige Lösemittel (z. B. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Ester) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von ZWT/ WTC des AG freigegeben wurden; dies hat der AN unter Vorlage eines DIN-Sicherheitsdatenblattes zu beantragen;

- Säure oder alkalische Zubereitungen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass beim Umgang kein Übergang in Wasser bzw. den Boden möglich ist.

- 4.2 Stoffe, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht mit dem Wasser oder dem Boden in Berührung kommen (z. B. Lacke, Verdünnungen, Klebstoffe):

- Halogenkohlenwasserstoffe dürfen nicht enthalten sein;

- Andere Lösemittel (z. B. in Klebern und Lacken) dürfen nur enthalten sein, wenn sichergestellt ist, dass auch bei unvorhergesehenen Zwischenfällen kein Eindringen in das Wasser oder den Boden möglich ist;

- Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.

- 4.3 Besteht die Gefahr, dass Stoffe entgegen den Bestimmungen von Ziffer 4.1 oder 4.2 in das Wasser oder den Boden gelangen, können oder müssen Stoffe eingesetzt werden, die nach diesen Bestimmungen einem Verwendungsverbot unterliegen, so ist vor dem Einbringen in das Werksgelände eine Freigabe durch den AG erforderlich.

- 4.4 Der AN hat dafür je Stoff dem zuständigen Einkäufer des AG ein DIN-Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Nicht freigegebene Stoffe dürfen nicht auf das Werksgelände gebracht werden.

- 4.5 Der AN ist voll dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten und Reststoffe ordnungsgemäß beseitigt werden. Eine Entsorgung von Reststoffen über das Abwasser ist nicht zulässig.

- 4.6 Sollten für den beauftragten Umfang Arbeiten nach § 19.1 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich sein, ist vom AN der Nachweis „Fachbetrieb im Sinne des § 19.1 WHG“ zu erbringen.